

Preußens Antwort auf die päpstliche Bulle.

Die Regierung unseres Königs hat mit der Antwort auf die jüngste Herausforderung von Seiten Rom's nicht gezögert. Der päpstlichen Erklärung, daß die neueren kirchenpolitischen Gesetze in Preußen für die Katholiken nicht gültig seien, folgt Seitens der Regierung auf dem Fuße die Aufforderung an die Landesvertretung, der Einstellung der bisherigen Leistungen des Staates für die römisch-katholische Kirche zuzustimmen.

Ein dahin zielender Gesekentwurf ist dem Abgeordneten-hause noch in voriger Woche vorgelegt worden.

Nach demselben sollen vom Tage der Verkündigung des zu erlassenden Gesetzes an sämtliche für die einzelnen Bisthümer, Institute und Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt werden. Die Leistungen sollen dagegen für den Umfang des einzelnen Sprengels wieder aufgenommen werden, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen, — in den Diözesen Osnabrück und Paderborn, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgefunden hat. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfänger erfolgt außerdem, wenn sie sich ihrerseits verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen oder durch Handlungen diese Absicht an den Tag legen. Ebenso wie die Leistungen des Staates soll in den betreffenden Sprengeln die exekutive Beitreibung der Abgaben und Leistungen im Verwaltungswege eingestellt werden.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesekentwurfs.

Zur Begründung desselben beruft sich die Staatsregierung auf die ausdrücklichen Voraussetzungen und Bedingungen, auf Grund deren die im Jahre 1821 erfolgte Regelung der Stellung der katholischen Kirche in Preußen erfolgte.

Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821 der päpstlichen Bulle »de salute animarum« Allerhöchst Seine Königliche Billigung und Bestätigung mit den Worten erteilte:

»Diese meine Königliche Billigung und Sanction erteile ich vermöge meiner Majestätsrechte und diesen Rechten unbeschadet«,

sprach Allerhöchstersele einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, daß die katholische Kirche des preussischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordre mit Recht — so weit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, so weit und lange sie die Majestät des preussischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen; die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publikation der betreffenden Bullen in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalte, daß aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsveränderungen entgegen wäre.

Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen, er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muß für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen.

Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen.

Das Verhalten des römisch-katholischen Episkopates gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publizirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 ist notorisch ein solches gewesen, daß jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der »höchsten Großmuth und Güte«, wie Papst Pius VII. in der Bulle »de salute animarum« sich ausdrückte, empfangen hat und zu genießen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erscheinen.

Der Staat ist deshalb ebenso berechtigt als ver-

pflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen hat. Unterließe der Staat dies noch länger, es müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwurf darf er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischer Sprache wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyklika des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden ist, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungültig erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanktionirt hat — und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyklika — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben.

Die Einstellung der Staatsleistungen muß, um wirksam zu sein, allgemein und vollständig durchgeführt werden. Demgemäß sind alle Leistungen einzustellen, welche direkt oder indirekt für den Episkopat, die von ihm abhängigen Behörden und Institute, so wie für den Klerus bestimmt sind. Insbesondere wird die Einstellung alle Leistungen für die Bischöfe selbst und die bischöflichen Stühle, so wie für die bischöflichen Behörden und Beamten umfassen; ferner die Leistungen für die Domkapitel, Kollegialstifte und deren Subehörungen, so wie für die Diöcesan-Anstalten als Priester- und Klerikal-Seminare, Emeriten- und Demeriten-Anstalten. Dagegen sind von der beabsichtigten Maßregel diejenigen Leistungen ausgeschlossen, welche zur Befoldung der niederen Kirchendiener bei den einzelnen Kirchengemeinden, so wie zu den sachlichen Kultuskosten und den Baubedürfnissen dieser einzelnen Gemeinden bestimmt sind. —

Was die Voraussetzungen betrifft, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen sowohl für die verschiedenen Sprengel im Ganzen, als auch für die einzelnen Empfangsberechtigten Statt haben soll, so macht der Entwurf die Wiederaufnahme für den Umfang des Sprengels davon abhängig, daß der Bischof oder Bisthumsverweser durch schriftliche Erklärung der Staatsregierung gegenüber sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Die hier geforderte Verpflichtung entspricht der eidlichen Verpflichtung, welche ein Bisthumsverwalter nach dem Gesetze vom 20. Mai v. J. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer aufzunehmen hat. Es ist davon ausgegangen, daß, wenn entweder der im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser durch schriftliche Erklärung sich zur Befolgung der Staatsgesetze verpflichtet oder die Wiederbefetzung eines erledigten Stuhles in gesetzmäßiger Weise erfolgt, ein Umstand, der das eidliche Gelöbniß des neu eintretenden Bischofs oder Bisthumsverwalters, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen, vorausgesetzt, alsdann genügende Bürgschaft dafür vorliegt, daß auch der Klerus der Diözese die Staatsgesetze befolgen und von seinem geistlichen Obern dazu angehalten werden wird, mithin die Aufhebung der Sperre sofort für den ganzen Sprengel geschehen kann. —

Der Entwurf nimmt ferner die Wiederaufnahme der Leistungen einzelner Empfangsberechtigter bei einer Fortdauer der Einstellung für den Sprengel in Aussicht. Zunächst erfordert es das Recht und die Billigkeit, dem einzelnen Empfangsberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, die ihn betreffenden Nachtheile dadurch von sich abzuwenden, daß er für seine Person sich den Staatsgesetzen unterwirft. Ohne jedes Bedenken ist daher die Wiederaufnahme der Leistungen gegen einen Empfangsberechtigten, sobald er durch schriftliche Erklärung seinen Gehorsam gegen die Gesetze des Staates ausspricht. Außerdem aber läßt sich auch dagegen kein Bedenken finden, den Geistlichen ein Entlassen zum Gehorsam gegen die Gesetze thunlichst zu erleichtern. Es empfiehlt sich vielmehr, in Beziehung auf die einzelnen Empfangsberechtigten auch eine stillschweigende, durch Handlungen ausgedrückte Willenserklärung als genügend zur Wiederaufnahme der suspendirten Staatsleistungen anzunehmen. —

Wenn der Staat sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, seine Leistungen gegenüber dem römisch-katholischen Episkopat und dem Klerus einzustellen, so ist es eine nothwendige Folge dieser Maßregel, daß er auch seinen starken Arm, so lange die Einstellung dauert, nicht leicht, um die Abgaben und Leistungen Dritter an die Geistlichkeit u. s. w. im Verwaltungswege beizutreiben.

Der neueste Schritt unserer Regierung läßt keinen Zweifel, daß sie sich der tiefen grundsätzlichen Bedeutung, zu welcher der Widerstreit der staatlichen und der römisch-kirchlichen Interessen durch das Auftreten der Bischöfe und des Papstes gesteigert worden ist, in vollem Maße bewußt und demgemäß entschlossen ist, auch ihrerseits in dem weiteren Kampfe diejenigen Wege einzuschlagen, welche durch die von Grund aus veränderte